



# **Gebührentarif für die Feuerungskontrolle**

Einwohnergemeinde Bätterkinden

2001

# Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Bätterkinden

---

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) beschliesst der Gemeinderat Bätterkinden:

## Art. 1

### *Periodische Kontrolle*

Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner Fr. 78.40  
und für mehrstufige Brenner Fr. 97.90

## Art. 2

### *Nachkontrollen*

<sup>1</sup> Feuerungsanlagen, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, müssen von einem Fachgeschäft innert 30 Tagen einreguliert werden. Die Rückmeldekarte mit den neuen Messdaten (durch den Servicefachmann auszufüllen) ist dem Feuerungskontrolleur durch den Feuerungseigentümer innert 10 Tagen nach der Einregulierung zuzustellen. Die dadurch entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup> Wird die Nachkontrolle durch den Feuerungskontrolleur durchgeführt, beträgt die Gebühr  
für einstufige Brenner Fr. 78.40  
und für mehrstufige Brenner Fr. 97.90

## Art. 3

### *Andere Kontrollen*

<sup>1</sup> Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

<sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt in allen Fällen  
für einstufige Brenner Fr. 78.40  
und für mehrstufige Brenner Fr. 97.90

#### Art. 4

##### *Anpassung der Gebühren*

<sup>1</sup>Die vorstehenden Gebühren werden durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des August-Standes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahressteuerung angepasst.

<sup>2</sup>Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch das KIGA des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.

<sup>3</sup>Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch das KIGA des Kantons Bern zu genehmigen.

#### Art. 5

##### *Gebühreninkasso*

<sup>1</sup>Die Gebühren für die amtlichen Kontrollen werden durch den Feuerungskontrolleur eingezogen.

<sup>2</sup>Verweigert ein Hauseigentümer die Bezahlung trotz Mahnung des Feuerungskontrolleur, erlässt der Gemeinderat eine entsprechende Kostenverfügung. Für den Erlass der Verfügung wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erhoben.

<sup>3</sup>Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde Bätterkinden dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

#### Art. 6

##### *Administratives*

<sup>1</sup>Die Abgabe der Kontrollrapporte erfolgt gemäss Weisungen des KIGA.

<sup>2</sup>Die Verrechnungskontrolle abgelieferter Kontrollrapporte obliegt dem Feuerungskontrolleur.

<sup>3</sup>Die Abrechnung zwischen dem Feuerungskontrolleur und der Gemeinde über die Konstenanteile EDV und Formulare erfolgt nach Rechnungsstellung durch den Kanton.

#### Art. 7

##### *Ausrüstung*

Anschaffung, Mietkosten, Amtl. periodische Prüfung, Wartung und Unterhalt des Messgerätes ist Sache des Feuerungskontrolleurs.

Art. 8

*Inkrafttretung*

<sup>1</sup>Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das KIGA des Kantons Bern rückwirkend auf den 01. Januar 2001 in Kraft.

<sup>2</sup>Der Tarif vom 14.12.1992 wird mit Inkrafttreten dieses Tarifs aufgehoben.

Art. 9

*Genehmigung*

Der Gemeinderat Bätterkinden hat diesen Gebührentarif am 08. Januar 2001 genehmigt.

**Gemeinderat Bätterkinden**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

*B. Amstutz*

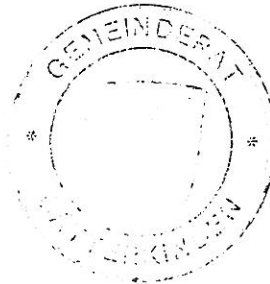
*F. Müller*

Vom Kantonalen Amt für Industrie,  
Gewerbe und Arbeit genehmigt.

Bern, **21.02.01**

Der Amtsvorsteher:

*W. Linder*



Oeffentliche Bekanntmachung im Amtsanzeiger Nr. 10  
vom 10. März 2001.